

**1. Änderungssatzung  
der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 09.07.2024**

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat am 09.07.2024 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 24.09.2019 wie folgt zu ändern:

**Art. 1**

**1. Der Text in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) wird gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:**

*Die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Auftragssumme von 8.000,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister (§ 5) übertragen wurde.*

**2. In § 5 wird in Nr. 2 die Zahl wie folgt geändert:**

*Streiche: 2.500,00 €*

*Füge neu ein: 4.000,00 €*

**3. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

*Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinde-rates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.*

**4. § 8 Abs. 3 erhält folgenden neuen Text:**

*Zur Abgeltung der Nutzung von privaten Endgeräten für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem), erhalten die Ratsmitglieder, die dazu eine Kommunikationsvereinbarung abgeschlossen haben, eine Pauschale von 5,00 € pro Sitzung an der sie teilgenommen haben.*

**5. § 8 – die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 4, 5, 6 und 7.**

**6. In § 9 Abs. 5 ersetze die Zahl „6“ durch die Zahl „7“**

**7. Streiche den bisherigen Text in § 11 Abs. 3 und füge folgenden neuen Text ein**

*Einem Beigeordneten der Ortsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats ist, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnimmt und dem eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gewährt wird, kann für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, darf sie je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen; sie beträgt jedoch mindestens 15,70 EUR. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Besprechungen nach § 69 Abs. 4 GemO.*

8. In § 11 Abs. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

## Art. 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den 09.07.20924

  
Siegfried Joram  
Ortsbürgermeister

### Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet. oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.